



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Chef des Bundeskanzleramtes

nachrichtlich:

Bundesministerinnen und Bundesminister

Chefin des Bundespräsidialamtes

Chef des Presse- und Informationsamtes
der Bundesregierung

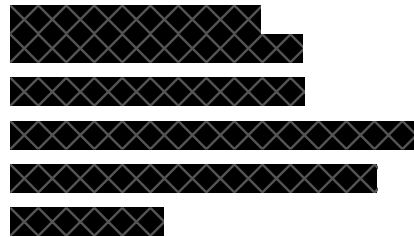
Beauftragter der Bundesregierung
für Kultur und Medien

Präsidenten des Bundesrechnungshofes

Bärbel Bas

Bundesministerin
Mitglied des Deutschen Bundestages

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
Postanschrift: 11017 Berlin



Berlin, 20. Oktober 2025

Kabinettsache



**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes –
Entlastung der Unternehmen durch anwendungs- und vollzugsfreundliche
Umsetzung**

**hier: Entwurf einer Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des
Bundesrates (BR-Drucksache 422/25 - Beschluss)**

Anlagen: – 4 –

Anliegenden Entwurf einer Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates zu dem o. a. Gesetzentwurf mit Beschlussvorschlag sowie einem Sprechzettel für den Regierungssprecher übersende ich mit der Bitte, die Beschlussfassung der Bundesregierung im Rahmen der TOP-1-Liste in der Kabinettsitzung am 29. Oktober 2025 vorzusehen.

Mit dem Gesetzentwurf entfällt die Berichtspflicht nach dem Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – LkSG). Darüber hinaus gelten die im LkSG geregelten Sorgfaltspflichten selbst fort. Der Verstoß gegen diese Pflichten wird

allerdings nur bei schweren Verstößen sanktioniert. Entsprechend den Vorgaben des Koalitionsvertrages von CDU, CSU und SPD für die 21. Legislaturperiode wird die Bundesregierung die Richtlinie der Europäischen Union (EU) über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit (Corporate Sustainability Due Diligence Directive – CSDDD) bürokratiearm und vollzugsfreundlich umsetzen und das LkSG durch ein Gesetz über die internationale Unternehmensverantwortung, das die CSDDD in nationales Recht überführt, nahtlos ersetzen.

Die Bundesministerien wurden beteiligt und haben zugestimmt bzw. keine Einwände erhoben.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'B. J. B.', is written over the text. A large, diagonal, semi-transparent red watermark reading 'Börse-Briefings' is also present across the lower half of the page.

Beschlussvorschlag

Die Bundesregierung beschließt die von der Bundesministerin für Arbeit und Soziales vorgelegte Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates (BR-Drs. 422/25 – Beschluss) zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes – Entlastung der Unternehmen durch anwendungs- und vollzugsfreundliche Umsetzung.

Sprechzettel für den Regierungssprecher

Das Bundeskabinett hat heute ihre Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes – Entlastung der Unternehmen durch anwendungs- und vollzugsfreundliche Umsetzung beschlossen.

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme die Aussetzung der Berichtspflicht nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz begrüßt und weitere Entlastungsmöglichkeiten gefordert. Zur Sicherstellung einer Eins-zu-Eins-Umsetzung der Europäischen Lieferkettenrichtlinie soll der dort in Artikel 2 geregelte Geltungsbereich für das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz übernommen und § 1 des Gesetzes entsprechend angepasst werden. Außerdem soll der risikobasierte Ansatz ausgebaut werden.

Die Gegenäußerung enthält das im Koalitionsvertrag festgelegte Ziel, Unternehmen kurzfristig zu entlasten und Rechtssicherheit zu schaffen, indem das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz angepasst wird. Hierfür soll die Berichtspflicht nach dem LkSG komplett und rückwirkend entfallen. Zudem sollen Sanktionstatbestände reduziert werden.

**Gegenäußerung der Bundesregierung
zu der Stellungnahme des Bundesrates
vom 17.10.2025**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes –
Entlastung der Unternehmen durch anwendungs- und vollzugsfreundliche
Umsetzung
BR-Drs. 422/25 (Beschluss)**

Die Bundesregierung nimmt die Stellungnahme des Bundesrates zur Kenntnis und führt dazu Folgendes aus:

Zu Buchstabe a)

Die Bundesregierung nimmt erfreut zur Kenntnis, dass der Bundesrat den Gesetzentwurf dahingehend begrüßt, dass die Berichtspflicht über die Einhaltung der Sorgfaltspflichten entfällt. Im Übrigen wird der Vorschlag des Bundesrates abgelehnt.

Zweck der Änderung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) ist es, Unternehmen kurzfristig und in der Übergangszeit bis zur Umsetzung der EU-Lieferketten-Richtlinie (Corporate Sustainability Due Diligence Directive, CSDDD) in nationales Recht zu entlasten und Rechtssicherheit zu schaffen. Hierfür soll die Berichtspflicht nach dem LkSG komplett und rückwirkend entfallen und Sanktionstatbestände reduziert werden. Zeitlich nach der Antragstellung des Landes Schleswig-Holstein, auf der die Stellungnahme des Bundesrates beruht, hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie - im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales - das für die Durchsetzung und Kontrolle des LkSG zuständige Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zudem angewiesen, bei der Anwendung des Gesetzes die Prüfung der Unternehmensberichte einzustellen und Bußgelder weisungsgemäß nur noch bei besonders gravierenden Menschenrechtsverletzungen zu verhängen.

Zu Buchstabe b)

Die vom Bundesrat geforderte Anpassung des persönlichen Anwendungsbereichs des LkSG an die gegenwärtig geltende CSDDD lehnt die Bundesregierung ab, denn sie wäre verfrüht: Die CSDDD wird aktuell auf europäischer Ebene im Rahmen der Omnibus-I-Richtlinie nachverhandelt. Es ist unklar, wie die CSDDD in ihrer finalen Fassung aussehen und welche konkreten Vorgaben die Richtlinie an die europäischen Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Umsetzung in nationales Recht stellen wird.

Zu Buchstabe c)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag für das vorliegende Gesetzgebungsverfahren ab. Die CSDDD sieht vor, dass Unternehmen bei der (De-)Priorisierung von Sachverhalten auch sogenannte „risk factors“ berücksichtigen können. Davon ist auch das Rechtsdurchsetzungsniveau im Produktionsland erfasst. Das BAFA hat diese Wertung bereits in seine Prüfpraxis übernommen. Zu den Forderungen nach Anpassung des LkSG an die CSDDD wird im Übrigen auf die Ausführungen zu Ziffer 1, Buchstabe b) verwiesen.

Table Briefings

Table Briefings

17.10.25

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes - Entlastung der Unternehmen durch anwendungs- und vollzugsfreundliche Umsetzung

Der Bundesrat hat in seiner 1058. Sitzung am 17. Oktober 2025 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat begrüßt die Aussetzung der Berichtspflicht nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG), sieht aber zugleich weitere Entlastungsmöglichkeiten, die vollständig ausgeschöpft werden müssen, um die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen in Deutschland zu stärken.
- b) Der Bundesrat fordert, sicherzustellen, dass EU-Regelungen eins zu eins umgesetzt werden. Der in Artikel 2 der Europäischen Lieferkettenrichtlinie (CSDDD) geregelte Geltungsbereich soll deshalb für das LkSG übernommen und § 1 LkSG entsprechend angepasst werden.
- c) In der CSDDD wird ein stärkerer Fokus auf eine risikobasierte Priorisierung gesetzt. Der Bundesrat hält es für sinnvoll, den risikobasierten Ansatz im LkSG auszubauen. Dadurch könnten künftig Risikoanalysen für Zulieferer mit Sitz in einem Land mit hohen Standards, einem wirksam garantierten Grundrechtsschutzsystem und einem Rechtsdurchsetzungssystem spürbar erleichtert und unnötige Bürokratie verhindert werden.

Begründung:

Die Aussetzung der Berichtspflicht ist ein wichtiger Schritt zur Entlastung der Unternehmen, weitere Maßnahmen sind jedoch erforderlich, um die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland zu sichern und unnötige Bürokratie abzubauen. Die vollständige und passgenaue Umsetzung europäischer Vorgaben erhöht die Rechtsklarheit und verhindert nationale Alleingänge, die insbesondere kleinere Unternehmen überfordern würden. Ein Ausbau des risikobasierten Ansatzes im LkSG verbessert die Praxisnähe, erleichtert die Umsetzung für Unternehmen mit geringem Risiko und stärkt die Zielgenauigkeit der Regelungen.